Entwurf der GR nach informeller Vorabstimmung und amtsinterner Abstimmung
Stand: 15.09.2021

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT, SOZIALES, FAMILIE
UND INTEGRATION
Amt für Familie
Globalrichtlinie GR J x/20 vom xx.xx.2021

„Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in den Bezirken“

1 VORBEMERKUNG 2
2 GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGEN 3
3 ZIELE 4
4 EINRICHTUNGS- UND ANGEBOTSFORMEN 4
5 RESSOURCEN 5
6 BEZIRKLICHE FACHPLANUNG UND INTEGRIERTE FACHPLANUNG 5
7 ARBEITSPRINZIPIEN 5
8 INHALTLICHE SCHWERPUNKTE 8
8.1 Bildung 8
8.2 Geschlechterreflektierende Arbeit 8
8.3 Vielfalt und Inklusion 9
8.4 Gesundheitsförderung 9
8.5 Suchtprävention 10
8.6 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 10
8.7 Eigenständige Schwerpunkte der Jugendsozialarbeit 10
8.8 Bezirkliche Schwerpunkte 11
9 FACHLICHE STANDARDS 11
9.1 Personal 11
9.2 Fachkonzept 12
9.3 Schutz von Minderjährigen 12
9.4 Vernetzung in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit 12
9.5 Kooperation in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit 13
9.5.1 Kooperation mit Schulen 13
9.5.2 Kooperation im Programm Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe ..... Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.6 Qualitätsentwicklung und -sicherung 14
9.7 Räumlichkeiten 14
9.8 Angebotszeiten 145
10 FINANZIERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT UND DER JUGENDSOZIALARBEIT 15
10.1 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 15
10.2 Finanzierung der bezirklichen Einrichtungen 16
11 BERICHTSWESEN 16
12 ZIELERREICHUNG 16
13 VERFAHREN 17
14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 177

ENTWURF

1 Vorbemerkung

Jungen Menschen „positive Lebensbedingungen (…) sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ sind Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Um dies zu erreichen, müssen die Bedingungen des Aufwachsens und der sozialen Teilhabe so gestaltet sein, dass junge Menschen geschützt sind, sozial gerechte Voraussetzungen vorfinden und ggf. die Unterstützung bekommen, die sie zur erfolgreichen Lebensbewältigung benötigen.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bieten vielfältige Möglichkeiten und Räume zur Selbsterprobung und Subjektbildung im gemeinschaftlichen Kontext. Angebote der Jugendsozialarbeit begleiten und unterstützen junge Menschen in ihren individuellen Bildungs- und Entwicklungsprozessen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit und bei ihrer Positionierung in der Gesellschaft. Die Fachkräfte eröffnen den Besucherinnen und Besuchern beider Arbeitsfelder mit unterschiedlichen Methoden und Arbeitsformen Lern- und Erfahrungsfelder, in denen diese ihre Stärken und Fähigkeiten erkennen und weiterentwickeln können. Ihre Angebote können Kooperationen mit sozialraumorientierten Angeboten der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) eingehen sowie mit Einrichtungen und Angeboten der Familienförderung oder der Hilfen zur Erziehung zusammenarbeiten. Ebenso wie alle anderen Angebote sind sie an den Ressourcen, aber auch an möglichen Belastungen und Problemen junger Menschen und ihrer Familien in deren konkreten (räumlichen) Lebenswelten ausgerichtet und tragen dazu bei, den gesetzlichen Auftrag des SGB VIII umzusetzen und so die Kinderrechte zu stärken. Dabei kommt der Bekanntmachung der Kinderrechte und der Umsetzung wirksamen Kinderschutzes entsprechend den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinderrechte und Kinderschutz weiter stärken“ (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 21/16000) besondere Bedeutung zu. Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit sind aufgrund ihrer niedrigschwelligen Angebote, ihrer Vernetzung in den Sozialräumen und als Kooperationspartner u.a. der Jugendämter und Schulen besonders geeignet, diese Ziele mit zu verfolgen.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit regen junge Menschen auch zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und Mitgestaltung sowie sozialem Engagement an. Dazu halten die Einrichtungen Strukturen und partizipatorische Rahmenbedingungen vor, die demokratische Entscheidungsprozesse gewährleisten. Durch geeignete pädagogische Methoden wird allen der Zugang zu wesentlichen Entscheidungsprozessen ermöglicht, so dass insbesondere für junge Menschen demokratisches (Aus-)Handeln erlebbar wird.

Demokratiebildung ist eine Querschnittsaufgabe bei der Ausgestaltung der Arbeitsprinzipien, der fachlichen Schwerpunktsetzung, der strukturellen Partizipation sowie der Methodenwahl in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden zu Erfahrungs- und Lernorten für Teilhabe, Partizipation, demokratische Werte und Grund- und Menschenrechte. Junge Menschen erwerben soziale und politische Kompetenzen und entwickeln ein eigenes Verständnis von Demokratie und politischer Willensbildung. Damit leisten die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung und demokratischen Teilhabe. Dasselbe gilt für regionale Angebote der Jugendverbandsarbeit.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet als eigenständiges und auf Freiwilligkeit fußendes pädagogisches Arbeitsfeld potentiell allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von deren sozialen Lebenslagen Angebote zur Freizeitgestaltung, außerschulischen Bildung und Unterstützung. Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind dabei von jungen Menschen geprägte Orte, die ihnen Sicherheit und soziale Teilhabe bieten. Die Themenschwerpunkte orientieren sich im Sinne der Lebensweltorientierung ausdrücklich an den Interessen, Wünschen und Bedarfen der jungen Menschen.

ENTWURF

Angebote der Jugendsozialarbeit unterstützen junge Menschen, deren gesellschaftliche Integration aufgrund von sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung gefährdet ist. Sie bieten unterschiedliche Formen der Begegnung und Unterstützung, um verschiedene Zielgruppen zu erreichen und stellen sich Stigmatisierungen von jungen Menschen entgegen. Auch junge Menschen, die z. B. durch Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft, Lernbehinderung, psychische Probleme, materielle Notlagen eher am Rande der Gesellschaft stehen, sind durch Angebote von Bildung und Beratung sowie individuelle Formen der Begleitung und Unterstützung vor Ausgrenzung zu schützen. Dies ermöglichen die Angebote auch durch aufsuchende Jugendsozialarbeit (auch Straßensozialarbeit), nach Bedarf in Kooperation mit stationären Jugendeinrichtungen und im Rahmen von sozialräumlichen Konzepten.

Die Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit bilden gemeinsam mit anderen Angeboten im Sozialraum ein Netzwerk der sozialen Infrastruktur. Dazu stimmen die Träger ihre Aktivitäten für junge Menschen und ihre Familien im Sozialraum miteinander ab. Durch Kooperationen mit anderen Trägern – auch außerhalb der Jugendhilfe – und mit Schulen profitieren die Besucherinnen und Besucher vielerorts von den Kompetenzen und Arbeitsansätzen aller Partner.

Im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie kommt der Kinder- und Jugendarbeit als außerschulischer Bildungsakteur eine besondere Aufgabe zu. Sie kann Freiräume für junge Menschen vorhalten, in denen Selbstpositionierung ohne Leistungsdruck erfolgt und Zeit gegeben wird, Verpasstes nachzuholen und Freizeit, Spiel und Erholung wieder auszuleben. So können jungen Menschen pädagogisch begleitet Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet und kind- bzw. jugendspezifischen Bedarfen und Interessen nachgegangen werden, die in der Pandemie zurückgestellt werden mussten. Die Jugendsozialarbeit kann insbesondere junge Menschen in der Bearbeitung der Pandemiefolgen unterstützen, die besondere Benachteiligungen erfahren haben. Zur Kompensation pandemiebedingter Problemlagen sind bei der Angebotsgestaltung die Aspekte zur Stärkung personaler, familiärer und sozialer Ressourcen und Schutzfaktoren zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden Vorgaben gelten für alle Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wie der Jugendsozialarbeit und sorgen dafür, dass diese einen wesentlichen Beitrag zu einem gelingenden Aufwachsen junger Menschen in Hamburg leisten.

Aktuell werden sämtliche Globalrichtlinien der Fachbehörde bezüglich des grundsätzlichen Regelungsgehaltes von Richtlinien betrachtet. Sollten sich aus diesem Prozess während der Laufzeit dieser Globalrichtlinie wesentliche Anpassungsbedarfe ergeben, werden diese in die geltende Globalrichtlinie aufgenommen.

2 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Diese Globalrichtlinie regelt die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes[1] sowie der Förderung der ausschließlich in einem Bezirk aktiven Hamburger Jugendverbände und -gruppen. Damit bestimmt sie Rahmenbedingungen und Grundsätze der qualitativen Arbeit in diesen Arbeitsfeldern.

Unmittelbare bundes- und landesgesetzliche Rechtsgrundlage dieser Regelung sind die Bestimmungen §§ 11 bis 14 in Verbindung mit §§ 1, 8a, 9, 72a und 79 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), §§ 1 und 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und §§ 28 bis 31 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII). Darüber hinaus wird u.a. das Recht des Kindes auf Ruhe und Erholung, auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung entsprechend des Artikels 31 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-KRK) auch durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt.

[1] S. Ziffer 7.6.

ENTWURF

Diese Globalrichtlinie regelt die fachlichen und sonstigen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um regionale Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern. Die Vorgaben sind entsprechend auf die bezirklichen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit wie der Jugendsozialarbeit anzuwenden.

3 Ziele

Ziel 1: Insbesondere für Kinder ab sechs Jahren, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre stehen vielfältige und zielgruppengerechte Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bereit.

Ziel 2: Hamburgweit nutzen mindestens zwischen 8 und 10 % der Hamburger Kinder und Jugendlichen als Stammnutzer bzw. Stammnutzerin[2] die Einrichtungen der Offenen Kinder- oder Jugendarbeit bzw. Angebote der Jugendsozialarbeit.

Ziel 3: Die Besucherinnen und Besucher entwickeln ihre personalen und sozialen Kompetenzen sowie Sachkompetenzen begleitet und ggf. gezielt unterstützt von den Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit und den anderen Besucherinnen und Besuchern (Peers) weiter. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Alltagskompetenzen, Selbstbewusstsein, Interkulturalität, Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit. Die jungen Menschen bauen ihre Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, vor allem ihre Beziehungsfähigkeit, ihre Toleranz und ihr soziales Engagement aus. Sie bilden ihre Standpunkte und Urteilskraft im Verhältnis zu anderen heraus. In der Jugendsozialarbeit erlangen junge Menschen Orientierung und Unterstützung in sozialen, beruflichen sowie schulischen Belangen.

Zusätzlich zu den bereits in der Globalrichtlinie festgelegten für Hamburg anzustrebenden Zielen,

Die zuständige Fachbehörde (Sozialbehörde) und die Bezirksämter vereinbaren mindestens alle zwei Jahre im Voraus für die Folgejahre Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Inhalt dieser Vereinbarungen sind für Hamburg anzustrebende in dieser Globalrichtlinie festgelegte Ziele sowie ggf. weitere übergeordnete hamburgweite Ziele. Daneben können individuelle Ziele und Zielzahlen mit den einzelnen Bezirksämtern vereinbart werden. Dabei werden die jährlich erhobenen Ergebnisse des bezirklichen Berichtswesens der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit berücksichtigt.

4 Einrichtungs- und Angebotsformen

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken können insbesondere in folgenden Einrichtungs- und Angebotsformen stattfinden:

- pädagogisch begleitete offene Freizeitangebote für Kinder und jüngere Jugendliche (z.B. auf Abenteuer- und Bauspielplätzen, in Spielhäusern und Spielmobilen),
- offene Treffpunkte und Gruppenangebote der Jugendarbeit oder Arbeit mit Jungerwachsenen (z.B. in Häusern der Jugend, Jugendclubs, Jungerwachsenentreffs, Mädchen- und Jungenzentren sowie in geschlechtshomogenen Gruppen und Gruppenangeboten zum Austausch junger Menschen in vergleichbaren Lebenslagen, selbstverwaltete Jugendhäuser),
- beratende, aufsuchende Angebote,
- Angebote der Jugendbildung (z.B. Medienarbeit, politische, kulturelle und interkulturelle Bildung),

[2] D.h., sie nutzen die Einrichtung bzw. Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit mindestens einmal wöchentlich und sind den Fachkräften namentlich bekannt.

ENTWURF

- Selbstorganisation in Jugendverbänden und -gruppen, sofern sie alle in demselben Bezirk tätig sind und
- Ferienangebote, Freizeiten und internationale Jugendaustausche.

Die Jugendsozialarbeit in den Bezirken kann insbesondere in folgenden Einrichtungs- und Angebotsformen stattfinden:

- offene Treffpunkte und Gruppenangebote,
- beratende, begleitende und aufsuchende Angebote (z.B. Straßensozialarbeit) und
- Übernachtungsangebote in Krisensituationen.

5 Ressourcen

Die Bezirksämter erhalten die zur Förderung der in dieser Globalrichtlinie beschriebenen Angebote und Ziele erforderlichen Haushaltsmittel nach Maßgabe der §§ 36 ff. Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG). Die Mittel aus Rahmenzuweisungen werden gemäß § 37 Abs. 3 BezVG vom Senat nach Gelegenheit zur Stellungnahme von Bezirksversammlungen und Bezirksamtsleitungen im Haushaltsplan-Entwurf beschlossen und nach Schlüsseln auf die Bezirksämter verteilt. Die Mittel aus Zweckzuweisungen werden gemäß § 38 Abs. 2 BezVG nach dem erwarteten Bedarf auf die Bezirksämter verteilt.

Die genannten Haushaltsmittel sind entsprechend den Vorgaben dieser Globalrichtlinie sowie den Vereinbarungen gemäß Ziffer 3 für die regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Auch regionale Jugendverbände können gefördert werden. Die Bezirksämter stellen sicher, dass den geförderten sowie den bezirklichen Einrichtungen und Projekten im Rahmen der insgesamt hierfür verfügbaren bezirklichen Haushaltsmittel die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal-, Sach- und Honorarmittel zur Verfügung stehen.

6 Bezirkliche Fachplanung und Integrierte Fachplanung

In diesem Abschnitt werden zunächst die allgemeinen Grundlagen der bezirklichen Fachplanung der Angebote der regionalen Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit dargestellt. In Abgrenzung hierzu wird anschließend die Integrierte Fachplanung erläutert. Hierbei handelt es sich um eine von den Bezirksämtern vorgenommene Planung der Einrichtungen und Angebote der Bereiche regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe. Dieser Absatz wird gleichlautend in allen drei Globalrichtlinien (regionale Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe) verankert.

Bezirkliche Fachplanung

Die Bezirksämter nehmen die Fachplanung für die Regelungsgegenstände dieser Globalrichtlinie als Regelaufgabe auf der Grundlage der §§ 78, 79 bis 80 SGB VIII, §§ 26, 29 AG SGB VIII sowie § 33 BezVG unter Berücksichtigung der Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse (§ 71 SGB VIII) wahr.[3]

Die bezirkliche Fachplanung erfolgt regelhaft auf der Basis einer eingehenden Bestands- und Bedarfsermittlung, unter anderem unter Verwendung des Planungstools Cockpit Städtische Infrastruktur (CoSI) [4]. Priorität soll die zielgruppen- und sozialräumliche Orientierung haben, wobei die Bezirksämter die Vernetzung der vorhandenen Angebote auch bereichsübergreifend fördern. Das methodische Repertoire der Jugendhilfeplanung (wie

[3] Vgl. Anordnung über die Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht (http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-K_JHilfeZustAnOHArahmen&doc.part=X).

[4] Das Cockpit Städtische Infrastrukturen (CoSI) ist eine kartenbasierte Webanwendung zur digitalen, integrierten Planung von Quartieren. In CoSI lassen sich Informationen zu städtischen Infrastrukturangeboten sowie statistischen (Sozial-)Daten anzeigen, in Beziehung setzen und Analysen, etwa zur Versorgung und Erreichbarkeit, durchführen.

ENTWURF

Entwicklung standardisierter Verfahren zur Bedarfsermittlung, Aufbereitung statistischer Daten, Nutzung von einschlägigen Methoden zur Befragung von Zielgruppen u.a.) ist bedarfsgerecht zu nutzen.

Die Bezirksämter beteiligen Familien und junge Menschen gem. § 33 BezVG, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung gem. § 4a SGB VIII sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe regelhaft. Vor allem bei kleinräumlichen Planungen sollen partizipative Beteiligungsformate für jungen Menschen und Familien eingesetzt werden (vgl. § 80 SGB VIII).

Bei der Ressourcenverteilung für die Infrastruktur innerhalb eines Bezirks legen die Bezirksämter planungsrelevante Grunddaten zur sozialen Situation in den von den Bezirksämtern festgelegten Gebieten in der Weise zugrunde, dass bei stärkerer Belastung ein entsprechend höherer Anteil an den Ressourcen zur Verfügung zu stellen ist. Hierbei werden erwartbare Entwicklungen einbezogen.

Die Bezirksämter stimmen ihre Planungen nach Möglichkeit mit den benachbarten Bezirksämtern ab, sofern diese Auswirkungen auf die benachbarten Bezirke haben.

Jedes Bezirksamt sorgt, nach der bezirksinternen Entscheidung hinsichtlich der Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur, für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben. Hierbei ist insbesondere die Vereinbarkeit mit § 7 LHO zu berücksichtigen. Die Inbetriebnahme und Schließung von Einrichtungen sowie die Initiierung und Beendigung von Projekten erfolgt auf der Grundlage von Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der fachpolitischen Vorgaben. Über entsprechende Planungen sowie wesentliche strukturelle Veränderungen wird die Fachbehörde unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Die zuständige Fachbehörde unterstützt die bezirkliche Jugendhilfeplanung durch Fortbildung, Arbeitshilfen, Bereitstellung von relevanten Planungsgrundlagen und weiteren spezifischen Informationen. Hierzu zählt auch die Aufbereitung von Vergleichsdaten, wie die auf dem RISE-Datenpool von dem Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Daten zu Wanderungen, Migrationshintergründen, Transferleistungen, Sozialwohnungen, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Demographie, Haushalten, Sozialmonitoring und Bildung sowie relevante Daten aus dem Bereich Gesundheit. Des Weiteren erhält die zuständige Fachbehörde stichtagsbezogene Melderegisterdaten zur Bevölkerung, Schuldaten von der Behörde für Schule und Berufsbildung und Daten zu den betreuten Kindern in der Kindertagesbetreuung von der ProCAB-Leitstelle. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Daten und ihre Interpretation erfolgt in der monatlich stattfindenden Arbeitsgruppe „Koordiniertes Datenmanagement“.

Integrierte Fachplanung

Bei der Integrierten Fachplanung handelt sich um eine langfristige, übergeordnete und innerhalb der Bezirksämter abgestimmte Planung zu den Leistungsbereichen regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe als Teil der bezirklichen Jugendhilfeplanung.

Aufbauend auf den bezirklichen Fachplanungen in den genannten Leistungsbereichen erstellen die Bezirksämter alle vier Jahre eine leistungsübergreifende und sozialräumliche[5] Integrierte[6] Fachplanung. In zeitlicher Hinsicht orientiert sich die Planung hierbei an den Haushaltsplanungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Planung ist bei Bedarf an den Haushaltsbeschluss, die vorliegende Globalrichtlinie und sonstige Entscheidungen des Senats sowie einschlägige Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Einzelweisungen anzupassen. Über die Integrierte Fachplanung legen die Bezirksämter der Fachbehörde

[5] Sozialräumlich meint hierbei die Nutzung der von den Bezirksämtern definierten und für ihre Planungszwecke genutzten Planungs- und/oder Sozialräume.

[6] Umfasst die Arbeitsbereiche regionale Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienförderung und sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe.

ENTWURF

jeweils alle vier Jahre einen schriftlichen Bericht vor. Die Bezirksämter entscheiden dabei eigenverantwortlich, welche Schwerpunktsetzung sie in ihrer Berichtslegung einer leistungsübergreifenden Betrachtung unterziehen. Dazu nutzen sie eine zwischen Bezirksämtern und Fachbehörde abgestimmte Gliederung. Deutliche Änderungen des Bedarfs und der Interessen der Zielgruppen werden erläutert, mit Fokus auf zukünftige Entwicklungen.

Ziel dieses Vorgehens ist es, die Fachaufsicht der Fachbehörde zu den Planungsaufgaben nach §§ 79, 80 SGB VIII zu ermöglichen und die Planung eigener Aufgaben der Fachbehörde, wie die überregionale Förderung, zu unterstützen. Erstmals soll dieser Bericht xxx 20xx vorgelegt werden.

7 Arbeitsprinzipien

Die Arbeit der Fachkräfte ist in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wie der Jugendsozialarbeit durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- **Offenheit:** Die Angebote richten sich an alle jungen Menschen (siehe auch Vielfalt). Bei Angeboten für spezielle Zielgruppen sind Ausnahmen möglich. Zur Umsetzung des Prinzips der Offenheit gehört die aktive Einbeziehung und Gleichstellung aller. Die Fachkräfte stellen sich den jungen Menschen unvoreingenommen und ohne Vorbedingungen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung.
- **Freiwilligkeit:** Der Besuch der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und die Teilnahme an deren Angeboten sind freiwillig.
- **Niedrigschwelligkeit**: Die jungen Menschen können die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ohne bürokratische Barrieren und in der Regel ohne Anmeldung und Kosten nutzen.
- **Subjektorientierung:** Die Programme und Angebote richten sich an den Interessen und Themen, Lebenslagen, Bedürfnissen und Erfahrungen sowie Ressourcen unter Einbeziehung und Berücksichtigung der soziobiographischen Hintergründe der jungen Menschen aus.
- **Vielfalt und Inklusion:** Die Fachkräfte erkennen die Vielfalt junger Menschen bezüglich ihrer sozialen Herkunft, Wertorientierung, Kultur, ihres Alters, ihrer körperlichen und/oder geistigen Verfasstheit, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität an. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit wie die Jugendsozialarbeit greift dieses Vielfaltsverständnis in ihrer Konzept- und Angebotsgestaltung auf.
- **Ganzheitlichkeit:** Die Fachkräfte nehmen die jungen Menschen mit ihren Fähigkeiten, Vorlieben, Verhaltensäußerungen und Einstellungen sowie in ihren sozialen Bezügen wahr.
- **Wertschätzung:** Die Fachkräfte respektieren die jungen Menschen als Individuen mit ihren jugendkulturellen Ausdrucksformen, mit ihren wechselnden Interessen und Bezügen zu bestimmten Szenen und Gruppen und wirken darauf hin, dass dies auch für den Umgang junger Menschen mit anderen gilt.
- **Partizipation:** Die Fachkräfte ermutigen die jungen Menschen, ihre Meinungen und Auffassungen zu äußern und zu diskutieren, Einfluss zu nehmen auf die Einrichtungsangebote sowie auf die Regeln des Miteinanders. Sie befähigen junge Menschen zu aktiver Mitbestimmung und Mitgestaltung – auch über die Einrichtungen hinaus. Junge Menschen können Projekte selbstorganisiert planen und durchführen.
- **Daten- und Vertrauensschutz:** Die Träger und Fachkräfte gewährleisten Daten- und Vertrauensschutz.[7]

Die Unterstützungsangebote im Bereich der sozialen, beruflichen und schulischen Integration stehen in der Jugendsozialarbeit gleichberechtigt nebeneinander.

[7] Ein Zeugnisverweigerungsrecht als Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 StPO besteht allerdings nicht.

ENTWURF

8 Inhaltliche Schwerpunkte

Träger und Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit bieten jungen Menschen Freiräume und unterstützen ihre Selbstbildungsprozesse auf der Basis verlässlicher und wertschätzender Beziehungen. Sie ermöglichen jungen Menschen, ihre Interessen, Bedürfnisse und Impulse in die Angebote einzubringen und zeigen sich diesen gegenüber offen. Zudem bringen die Fachkräfte den jungen Menschen Ideen, gesellschaftliche Diskurse und Angebote nahe, die sie vor gefährdenden Einflüssen schützen, ihre Kritik- und Entscheidungsfähigkeit stärken und ihnen darüber hinaus die gesellschaftliche Teilhabe erleichtern.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit arbeiten dazu im Grundsatz zu den gleichen nachfolgend aufgeführten inhaltlichen Schwerpunkten:

8.1 Bildung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bieten im Rahmen ihres außerschulischen Bildungsauftrags vielfältige Handlungs-, Erfahrungs- und Entscheidungsräume an, in denen junge Menschen ihre kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Stärken erproben und erweitern können. Gemeinsam mit anderen Besucherinnen und Besuchern eignen sich die Kinder und Jugendlichen die Welt an und setzen sich mit ihr auseinander. Dabei werden sie durch die Fachkräfte begleitet und gezielt unterstützt. Bei der Angebotsgestaltung sollte auch der bedarfsgerechte ergänzende Einsatz digitaler Medien berücksichtigt werden, welche zunehmend Teil der Lebenswelt vieler junger Menschen sind.

Das Spektrum der Bildungsangebote umfasst Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und interkulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung, dazu gehören auch die berufliche Orientierung, der Umgang mit digitalen Medien, die Rechte junger Menschen entsprechend der VN-KRK[8] und die politische Willensbildung.

Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit fördern insbesondere die außerschulische Demokratiebildung junger Menschen. Sie vermitteln die Grundlagen und zentralen Werte einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft. Voraussetzung ist, dass junge Menschen ihre Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten kennen und sie mit jugendgerechten Methoden befähigt werden, sich demokratische Kompetenzen anzueignen. Das pädagogische Handeln der Fachkräfte in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit soll den jungen Menschen Orientierung bieten und sie ermuntern, die Gesellschaft mitzugestalten, sowie ihre Selbstwirksamkeit fördern.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unterstützen die Jugendlichen in ihrer Entwicklung zur Berufsausbildungsreife und bei der eigenständigen Lebensführung.

8.2 Geschlechterreflektierende Arbeit[9]

Jenseits von Geschlechtergrenzen unterstützen die Offene Kinder- und Jugendarbeit wie die Jugendsozialarbeit Kinder und Jugendliche dabei, ihre individuellen Stärken, Fähigkeiten, Neigungen und Interessen zu erkennen und auszubauen. Sie bieten ihnen die

ENTWURF

[8] Siehe: https://www.institut-fuer-menschenrech-te.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRC/CRC_Konvention_und_Fakultativprotokolle.pdf

[9] Unter „geschlechterreflektierender Arbeit“ wird das Hinterfragen von Rollenbildern, -zuschreibungen und -erwartungen verstanden.

Möglichkeit, die vielfältigen Rollen- und Geschlechterbilder kennenzulernen und zu reflektieren[10]. Die Fachkräfte bestärken junge Menschen, einen eigenen Lebensentwurf zu entwickeln. Dazu gehört, dass sich Kinder und Jugendliche selbst einem Geschlecht zuordnen oder keine Festlegung treffen können.

Ziel der Fachkräfte ist es, jungen Menschen zu einer gleichberechtigten Teilhabe[11] am gesellschaftlichen Leben zu verhelfen und ihre selbstbestimmte Sexualität und geschlechtliche Identität zu unterstützen. Dabei fördern die Fachkräfte ein Verständnis von Normalität, das Vielfalt als Bereicherung begreift.

Fachkräfte wirken Diskriminierung entgegen. Kinder und Jugendliche erfahren, Menschen anderen Geschlechts und Menschen mit anderen sexuellen Orientierungen und Identitäten als der eigenen respektvoll und tolerant zu begegnen.

Für die Umsetzung der geschlechterreflektierenden Arbeit in den Einrichtungen sind die jeweils aktuellen fachlichen Leitlinien[12] zu berücksichtigen.

8.3 Vielfalt und Inklusion[13]

Die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wirken jeglicher Diskriminierung und Ausgrenzung entgegen. Sie handeln und gestalten mit den jungen Menschen einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Kontakt und Umgang innerhalb und zwischen den verschiedenen Zielgruppen aus. In den Angeboten erleben sie die vielfältigen Formen des Denkens, Fühlens und Handelns und erarbeiten gemeinsam ein respektvolles Miteinander.

Bei den Angebotsplanungen berücksichtigen die Fachkräfte die individuellen Anforderungen der jeweiligen Zielgruppen, insbesondere bei den Zugängen, der Nutzbarkeit der Angebote und den Mitwirkungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere für junge Menschen mit Behinderungen. Entsprechende Kooperationen (z. B. mit der Eingliederungshilfe, den Förderschulen, der internationalen Jugendarbeit sowie den queeren, kulturellen und religiösen Organisationen) und der Einsatz persönlicher Assistenzleistungen[14] für junge Menschen mit Behinderungen kann die Ausgestaltung der inklusiven Angebote unterstützen.

8.4 Gesundheitsförderung

Die Fachkräfte gehen auf generelle und individuelle gesundheitliche Risiken junger Menschen ein und entwickeln gemeinsam mit ihnen Möglichkeiten gesundheitsförderlichen Verhaltens. Bei Interesse der jungen Menschen werden gesunde Lebens- und Umweltbedingungen thematisiert und mitgestaltet. Die Fachkräfte informieren die jungen Menschen über weitere gesundheitsfördernde Angebote im Stadtteil. Sie unterstützen interessierte junge Menschen, solche Angebote zu nutzen. Sofern die Fachkräfte gesundheitsgefährdendes Verhalten oder psychische Belastungssituationen der jungen Menschen wahrnehmen und dem nicht ohne Unterstützung begegnen können, kooperieren sie mit entsprechenden Fach- und Beratungsstellen. Die Fachkräfte stellen die freiwillige Nutzung und eine gewünschte Anonymität der jungen Menschen sicher.

Die Fachkräfte fördern eine gesundheitsbewusste Ernährung und Bewegung. Nach Möglichkeit lernen die jungen Menschen auch, gesunde Nahrungsmittel zu erkennen und Mahlzeiten mit ihnen zuzubereiten.

ENTWURF

---

[10] Vgl. Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg (GPR) (siehe Drs. 21 /11341).

[11] § 9 Nr. 3 SGB VIII.

[12] Siehe https://www.hamburg.de/jugendhilfe/4489462/maedchen-jungen-gender/

[13] Inklusion: Prinzip der Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt (Diversität), das darauf abzielt, das Recht aller Menschen auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer Besonderheiten und eventuellen persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zu verwirklichen (vgl. UN-Behindertenrechtskonvention und Bundesteilhabegesetz).

[14] Familienunterstützender Dienst zur Erbringung von Unterstützungsangeboten im Sinne SGB IX für inklusive Freizeit- und Ferienangebote.

8.5 Suchtprävention

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfolgen einen universellen suchtpräventiven Ansatz, indem die Fachkräfte u.a. das Selbstwertgefühl junger Menschen stärken, die Problemlösungskompetenz und die kritische Auseinandersetzung mit Suchtmittelkonsum fördern. Bei Hinweisen auf Suchtmittelkonsum sprechen die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit die jungen Menschen gezielt an. Dies gilt auch für stoffungebundenes Suchtverhalten, z.B. die exzessive Nutzung elektronischer Medien. Fachkräfte nehmen dabei eine professionelle Haltung gegenüber Suchtmitteln ein.

Die Einrichtungen nutzen geeignete regionale und überregionale suchtpräventive Fortbildungen und beteiligen sich an entsprechenden Projekten oder führen bei Bedarf eigene Angebote durch.[15] Dabei können sie von den regionalen Suchtkoordinatoren unterstützt und beraten werden.[16] Die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit informieren im Bedarfsfall über regionale und überregionale Angebote der Suchtberatung und -hilfe. Auf Wunsch der Betroffenen begleiten sie im Rahmen der Möglichkeiten den Prozess der Überleitung.

8.6 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Durch die Stärkung der jungen Menschen und die angeleitete Auseinandersetzung mit gefährdenden Einflüssen leistet die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ihren Beitrag zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Die jungen Menschen lernen Risiken und Gefährdungen im Sinne von § 14 SGB VIII kennen und werden von den Fachkräften dabei unterstützt, kritisch damit umzugehen und sich vor ihnen zu schützen. Insbesondere gilt dies für den Umgang mit jugendgefährdenden Medien, politischem und religiösem Extremismus, Demokratiefeindlichkeit, Mobbing einschließlich Cybermobbing, Gewalt und sexualisierter Gewalt. Ebenso gefährdend sind ungesteuertes Konsumverhalten, problematischer Suchtmittelkonsum (siehe auch 8.4) und exzessive Mediennutzung sowie Glücksspiel.

Die Fachkräfte wirken gemeinsam mit den jungen Menschen Ausgrenzung, Abwertung, Diffamierung oder der Beschränkung von Rechten anderer aufgrund von Weltanschauungen oder Religionsauslegung bzw. -ausübung oder gruppenbezogenen menschenfeindlichen Haltungen[17] entgegen. Sie positionieren sich dabei eindeutig gegen menschenfeindliche Einstellungen und Haltungen.

Sofern Einrichtungen Eltern und andere Erziehungsberechtigte in die Arbeit einbeziehen, sollen diese möglichst befähigt werden, die Minderjährigen ebenfalls vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

8.7 Eigenständige Schwerpunkte der Jugendsozialarbeit

Der Integrationsauftrag für junge Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen benachteiligt oder beeinträchtigt sind, bezieht sich sowohl auf die Eingliederung in die Arbeitswelt als auch auf die soziale Integration. Verselbständigungsprozesse werden unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangssituation der jungen Menschen begleitet.

---

[15] Als geeignete Angebote gelten solche, die den üblichen Qualitätskriterien für suchtpräventive Maßnahmen entsprechen Bei der Auswahl evaluierter Angebote und der Entwicklung eigener Maßnahmen leistet die Fachstelle für Suchtfragen, SUCHT.HAMBURG gGmbH (www.sucht-hamburg.de) der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen Hilfestellungen. Die Fachstelle stellt auf ihrer Internetseite u.a. auch das gemeinsam mit den Bezirken entwickelte Planungstool für suchtpräventive Maßnahmen Zopp-Lite (https://www.sucht-hamburg.de/images/dateien/HH_ZOPP_lite.pdf) zur Verfügung.

[16] Die Kooperationsmodalitäten sind in einer Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und den Bezirksämtern geregelt, die am 01.10.2006 in Kraft getreten ist.

[17] „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ meint hierbei feindselige Einstellungen zu Menschen anderer sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit kann u.a. in folgenden Formen auftreten: Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie, Islamophobie, sowie die Abwertung anderer Gruppen.

ENTWURF

Fachkräfte sind über die jeweils aktuellen Lebensentwürfe und -stile sowie Jugendszenen informiert und finden einen jugendgerechten Zugang zur Zielgruppe. Bei der Unterstützung zum Übergang in das Erwachsenenleben bieten sie den jungen Menschen genügend Zeit und Raum für das Finden eigener Problemlösungen und das Treffen eigener Entscheidungen. Die Fachkräfte stehen den jungen Menschen bei Bedarf auch für einen intensiveren, längeren individuellen Begleitprozess zur Seite. Sie schaffen darüber eine tragfähige Verlässlichkeit, die in schwierigen Entwicklungsphasen eine Orientierung bietet, wo ggf. familiäre Zusammenhänge nicht genügend Unterstützung bieten können.

Die Fachkräfte handeln im Verständnis einer parteilichen Interessenvertretung. Sie unterstützen die jungen Menschen darin, ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen in geeigneter Form zu adressieren, um auf infrastrukturelle Probleme aufmerksam zu machen, gemeinsam Lösungen zu entwickeln und das soziale Miteinander zu stärken. Dazu kann auch die Teilnahme der jungen Menschen und ggf. ihrer Peergroup an Gremien und Stadtteilforen gehören (Partizipation).

Straßensozialarbeit soll als methodischer Ansatz der aufsuchenden Jugendsozialarbeit genutzt werden, um junge Menschen zu erreichen, denen der eigenständige Zugang zu Hilfe und Beratung schwer fällt oder die diese Institutionen meiden. Der Kontakt zur Zielgruppe erfolgt in der Regel an informellen Treffpunkten von Jugendlichen und Jungerwachsenen in den Stadtteilen oder in den Räumlichkeiten der Einrichtungen. Diese sollen niedrigschwellig gestaltet sein.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist die Stabilisierung junger Menschen, die sich in schwierigen persönlichen Notlagen und akuten Krisensituationen befinden, damit bei Bedarf eine Durchsetzung ihrer Interessen und Rechte im bestehenden Hilfesystem erfolgen kann. Zur Stabilisierung belasteter junger Menschen können auch die Zusammenarbeit mit der Wohnraumversorgung sowie die Bereitstellung von Notübernachtungsmöglichkeiten geboten sein. Die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit sind Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für jegliche Anliegen und Themen, die die jungen Menschen haben. Sie leisten intensive Unterstützung bei individuellen Anliegen und fungieren bei Bedarf als Lotsen zu anderen Stellen, die besondere Fachkompetenzen besitzen. Die Unterstützung erfolgt durch Beratung und Begleitung, wobei der Ansatz der Freiwilligkeit beachtet wird. Damit die Lotsenfunktion wahrgenommen werden kann, arbeiten die Träger der Jugendsozialarbeit mit Trägern anderer Einrichtungen zusammen und sorgen für einen Austausch der Fachkräfte.

Neben der individuellen Beratung, Begleitung und Unterstützung nutzt Jugendsozialarbeit die strukturellen, sozialen und emotionalen Möglichkeiten, die sich durch Gruppenarbeit ergeben. Die Jugendsozialarbeit führt ggf. Ferienfahrten und Ausflüge mit betreuten Jugendcliquen durch, plant in gewissem Umfang lebensweltbezogene Angebote der Projekt- und Bildungsarbeit oder unterstützt bei der Suche nach geeigneten Gruppenangeboten und Freizeitmöglichkeiten bzw. initiiert diese.

8.8 Bezirkliche Schwerpunkte

Die Bezirksämter können weitere, bei Bedarf wechselnde Schwerpunkte festsetzen. Dadurch können regionale Besonderheiten berücksichtigt sowie angebotsübergreifende regionale Kampagnen zu speziellen Themen aufgegriffen und unterstützt werden.

9 Fachliche Standards

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit arbeiten im Grundsatz nach den gleichen nachfolgend aufgeführten fachlichen Standards:

9.1 Personal

In den Einrichtungen arbeiten in der Regel sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Fachkräfte mit entsprechenden Ausbildungsabschlüssen. Zur Berücksichtigung konzeptioneller Besonderheiten dürfen Träger ausnahmsweise auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechend erforderlichen anderen Kompetenzen und Qualifikationen

ENTWURF

einsetzen. Jede Einrichtung verfügt über eine Leitung, die die Verantwortung für den Betrieb trägt und die notwendigen Leitungs- und Organisationskompetenzen besitzt.

Die Träger orientieren die Besetzung der Teams möglichst an den Bedarfen der Zielgruppen. Die nicht mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der jeweiligen Einrichtung sollen mindestens drei Viertel ihrer Arbeitszeit unmittelbar für die Arbeit mit jungen Menschen einsetzen. Menschen, die sich in den Einrichtungen ehrenamtlich und freiwillig engagieren, können das Angebot der hauptberuflichen Fachkräfte ergänzen. Dabei sind die Belange des Kinderschutzes besonders zu beachten (§ 72a SGB VIII).

9.2 Fachkonzept

Die Träger von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wie der Jugendsozialarbeit erstellen schriftlich niedergelegte konzeptionelle Grundlagen für die Arbeit, sorgen für ihre Umsetzung und schreiben diese bei Bedarf fort. Die Konzepte beruhen auf einer Analyse der Lebenssituation und Interessen der zu erreichenden jungen Menschen seitens der Träger. Dabei berücksichtigen die Träger die Entwicklungen im Sozialraum und insbesondere anderer Infrastrukturangebote. Bei der Planung der Angebote soll berücksichtigt werden, ob die Zielgruppe ergänzend mit geeigneten virtuellen Angeboten erreicht werden kann. Die Bezirksämter stellen hierfür geeignete Datenbasen zur Verfügung. Die Konzepte beachten die Ziele des SGB VIII, des AG SGB VIII sowie dieser Globalrichtlinie, die Zielsetzungen des Bezirksamtes und des Trägers sowie dessen Werteorientierung.

Die Konzepte enthalten Aussagen zur Situation im Sozialraum, daraus abgeleiteten Zielen und Zielgruppen, zu den Angebotszeiten und -schwerpunkten, den Arbeitsprinzipien, den Ressourcen wie der Qualitätssicherung. Sie lassen erkennen, in welcher Weise den jungen Menschen Gelegenheit zur außerschulischen Bildung im Sinne des § 11 SGB VIII gegeben wird. Daneben enthalten sie Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Die Besucherinnen und Besucher werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen an der Angebotsentwicklung beteiligt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Beteiligung von jungen Menschen möglichst geschlechterparitätisch erfolgt und so geschlechtsspezifische Interessen gewahrt und vertreten werden können. Es soll zwischen der Beteiligung an einer Planung und ihrer Realisierung ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Die Bezirksämter überprüfen und bewerten die Konzepte regelmäßig – mindestens alle vier Jahre – und führen aufgrund ihrer Ergebnisse eine fachliche Beratung der Träger durch.

9.3 Schutz von Minderjährigen

Der Schutz von Minderjährigen ist ein wichtiger Bestandteil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wie der Jugendsozialarbeit. Träger werden nur gefördert, wenn sie mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine aktuell geltende Vereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 u. 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geschlossen haben. Träger, die Einrichtungen[18] betreiben, werden darüber hinaus nur gefördert, wenn ein plausibles, mit dem Zuwendungsgeber abgestimmtes Kinderschutzkonzept vorliegt.

9.4 Vernetzung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit

Die Fachkräfte der Einrichtungen sind, entsprechend ihrer Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen, räumlich, fachlich und interdisziplinär mit Multiplikatorinnen

[18] „Einrichtungen“ in diesem Sinne sind auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindungen von räumlichen, sächlichen und personellen Mitteln, die zu einem bestimmten Zweck der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit genutzt werden, unter der Verantwortung eines Trägers.

ENTWURF

und Multiplikatoren, Expertinnen und Experten sowie den zuständigen Fachämtern vernetzt[19]. Die Vernetzung dient dem Ziel, die Wirkungsfähigkeit der jeweiligen Angebote – im Interesse der jungen Menschen ─ zu befördern. In Vernetzungstreffen tauschen Fachkräfte u. a. Wissen und Informationen über Bedarfslagen, Kontakte, Ressourcen und Lösungs- und Kooperationsmöglichkeiten aus. Vernetzung soll dazu dienen, die Handlungskompetenzen der Fachkräfte zu erweitern und die Angebote insbesondere für junge Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen zu optimieren.

9.5 Kooperation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Jugendsozialarbeit

Die Leitungen bzw. die Träger der Einrichtungen streben an, mit verschiedenen Partnern zu kooperieren, um bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Die Kooperationen folgen einem gemeinsamen Ziel. Die beteiligten Partner erkennen die jeweiligen Rechtsgrundlagen, Arbeitsprinzipien und Zuständigkeiten gegenseitig an. Sie sind gemeinsam für das Kooperationsvorhaben und dessen Erfolg verantwortlich.

Kooperationen, die auf längere Zeit angelegt sind oder ein umfangreiches Angebot bieten, sollen auf schriftlichen Kooperationsvereinbarungen und möglichst auf abgestimmten Konzepten beruhen, um transparent und verbindlich Zielsetzungen, Strategien, Kommunikation, Organisation, Ressourceneinsatz, Zuständig- bzw. Verantwortlichkeiten, Erfolgskontrolle u.a. zu regeln.

Für die Offene Kinder und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit sind in der Regel folgende Kooperationsbereiche zentral:

9.5.1 Kooperation mit Schulen

Kooperationen mit Schulen sind freiwillig. In der Zusammenarbeit bleiben die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit den §§ 11 bzw. 13 SGB VIII verpflichtet.

Die Fachkräfte nehmen junge Menschen als Subjekte wahr, die ihre eigenen Bildungsprozesse gestalten, und begrenzen diese nicht auf eine Rolle wie der Schülerin und des Schülers (vgl. Kapitel 7 Arbeitsprinzipien „Ganzheitlichkeit“). Auch in den Schul- bzw. Ganztagsangeboten knüpfen die Fachkräfte an den einzelnen Interessen und Lebenslagen der jungen Menschen an und ermöglichen ihnen Wahl-, Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Die Kooperationspartner verbessern gemeinsam die jeweiligen Bedingungen unter Einbeziehung von jungen Menschen u. a. bei der Programmausgestaltung, der Berücksichtigung von Anliegen, Erwartungen und Bedürfnissen.

Die Kooperation mit Schulen erfolgt entsprechend des Bedarfs und der regionalen Voraussetzungen. Um eine bedarfsgerechte und vielfältige Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vorhalten zu können, kann das Bezirksamt den Einsatz von Personalressourcen für Kooperationsangebote mit Schulen auf in der Regel bis zu 25 % der gesamten Personalressourcen begrenzen.

9.5.2 Kooperation im Programm Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit streben für ihre Regelangebote geeignete sozialräumliche Kooperationen an. Sie beteiligen sich im Rahmen ihres Konzeptes am Programm Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe an bedarfsgerechten Kooperationsangeboten mit anderen Trägern[20]. Ziel ist es, jungen Menschen zu erleichtern, Unterstützung in Anspruch zu nehmen und zu einem

[19] Etablierte Vernetzungsstrukturen wie die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die Sozialraumteams im Rahmen von SAJF und die Regionale Bildungskonferenzen sollen genutzt werden.

[20] Grundlage ist die GR J 1/17 Globalrichtlinie „Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ vom 01.05.2017.

ENTWURF

ganzheitlichen, niedrigschwelligen, flexiblen und vielseitigen Angebotsspektrum im jeweiligen Sozialraum beizutragen.

9.6 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Träger der Angebote stellen Zeit und Mittel für eine qualifizierte Einarbeitung der Fachkräfte in die Arbeitsfelder bereit. Sie führen regelmäßig Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung durch und nehmen hierbei in den Blick,

- ob die Angebote den aktuellen Wünschen und Interessen von jungen Menschen entsprechen,
- ob die fachlichen Zielsetzungen erreicht werden,
- ob die Arbeitsprinzipien angemessen umgesetzt sind,
- ob die Ressourcen angemessen eingesetzt werden und
- welche fachliche Weiterentwicklung notwendig ist.

Hierzu eignen sich verschiedene Methoden und Verfahren, insbesondere die Selbstevaluation. Die Träger informieren die Bezirksämter über die Ergebnisse der Evaluation im Rahmen des Sachberichts für den Verwendungsnachweis.

Die Träger sollen Fachkräften insbesondere auch in kleinen Einrichtungen ermöglichen, trägerintern oder über verlässliche Kooperationsbezüge bei fachlichen Fragen kollegiale Beratung und andere geeignete Qualifizierungsangebote (z.B. Supervision) zu nutzen. Das bezirkliche Fachamt organisiert einen fachlichen Austausch zur Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes mit den Beteiligten (Träger, pädagogische Fachkräfte, Besucherinnen und Besucher). Berufliche Fort- und Weiterbildung, anlassbezogene Supervision und kollegiale Beratung sollen als Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung genutzt werden.

Die Fachbehörde bietet Fortbildungen für Fachkräfte an und finanziert mindestens einen Träger, der bezirksübergreifend Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur fachlichen Weiterentwicklung in Hamburg durchführt. Bei Bedarf führt die Fachbehörde Fachgespräche und Fachtage durch.

9.7 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten bieten allen jungen Menschen altersentsprechende Möglichkeiten für Selbstentfaltungs-, Erprobungs- und Lernprozesse. Dazu sind ausreichend große, ansprechende und den Sicherheitsstandards entsprechende Räume bereitzustellen. Den jungen Menschen soll ermöglicht werden, diese selbst zu gestalten und entsprechend ihren Interessen zu nutzen – ggf. in Selbstorganisation.

Räume können Jugendgruppen und Jugendverbänden oder anderen Gruppen zur selbstverantworteten Nutzung überlassen werden.

9.8 Angebotszeiten

Die Einrichtungen sehen für die verschiedenen Altersgruppen bedarfsgerechte Angebotszeiten vor. Angebotszeiten sind sowohl Zeiten, in denen Einrichtungen für alle Zielgruppen geöffnet sind, als auch Zeiten, in denen Angebote für spezielle Zielgruppen vorgehalten werden, sowie Veranstaltungen, Kooperationsangebote und pädagogisch begleitete sowie selbstverantwortete Nutzungen. Bei der Planung der Angebotszeiten soll auch die Möglichkeit von ergänzenden geeigneten virtuellen Angeboten berücksichtigt werden. Dem Bedarf vor Ort entsprechend werden Angebotszeiten am Wochenende und Abend[21] vorgehalten. Durchschnittlich entfallen in jedem Bezirk mindestens 25 % der summierten Angebotszeiten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (gemeinsam betrachtet) auf die Abendstunden oder auf das Wochenende. In den Ferien wer-

[21] Abendangebote von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr, Wochenendangebote am Samstag und Sonntag.

ENTWURF

den bedarfsgerechte Angebotszeiten in Absprache mit anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie den bezirklichen Fachämtern sichergestellt. Dabei werden Angebotseinschränkungen in den Einrichtungen aufgrund von Ferienfahrten berücksichtigt.

Darüber hinaus sind in angemessenem Umfang Beratungs- und Betreuungszeiten außerhalb von Einrichtungen im öffentlichen Raum in jedem Bezirk vorzuhalten.

10 Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

10.1 Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

Gefördert werden können Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII, die regionale Angebote im Sinne von Ziffer 3 dieser Globalrichtlinie vorhalten, wenn sie die Gewähr für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben dieser Regelung bieten sowie im Sinne des Zuwendungsrechts förderungsfähig sind. Jugendverbände und -gemeinschaften können unabhängig von den Vorgaben der Ziffern 7 bis 9.2 sowie 9.4 bis 9.8 dieser Regelung gefördert werden, wenn sie von ihrer Zielsetzung, ihrem Mitgliederstamm und dem örtlichen Schwerpunkt ihrer Aktivitäten nur einem Bezirk zuzuordnen sind.

Im Rahmen des Zuwendungsrechts können insbesondere folgende Ausgaben für Betriebs- und Investitionskosten anerkannt werden, soweit sie notwendig und angemessen sind:

- Personal-, Fortbildungs-, Supervisions- und Verwaltungsaufwendungen,[22]
- Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen,
- Beschäftigungs- und Spielmaterial, pädagogische Arbeitsmittel,
- Beiträge an Dach- und Fachverbände,
- Aufwendungen für Veranstaltungen,
- Instandhaltung und bauliche Instandsetzung der genutzten Gebäude,
- Ausbau der Einrichtung sowie
- Erstbeschaffung oder Ergänzung des Inventars.

Abweichend können bei bezirklichen Jugendgemeinschaften insbesondere Gruppenangebote, Miete, Mietnebenkosten, Fahrten und Seminare gefördert werden.

Die Bezirksämter sichern die Umsetzung der Globalrichtlinie durch geeignete, mit den Zuwendungsempfängern entwickelte Zweckbeschreibungen ab, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden. Diese tragen der Selbstständigkeit und Leistungsfähigkeit der freien Träger wie den verfügbaren Ressourcen Rechnung. Die Bezirksämter können bei Zuwendungsempfängern Ausnahmen von fachlichen Standards zulassen, wenn der Bedarf an Einrichtungen und Diensten im Einzelfall anders nicht gedeckt werden kann und die Fachbehörde zugestimmt hat. Die jeweiligen Gründe sind zu dokumentieren.

Die Zweckbeschreibungen enthalten quantitative Zielvorgaben (u.a. Mindestzahlen von Besuchen sowie von Stammnutzerinnen und Stammnutzern, Mindestangebotszeiten und Mindestanzahl von Interessengruppenangeboten) sowie qualitative Vorgaben insbesondere zu den Arbeitsschwerpunkten. Die Vereinbarungen berücksichtigen die Konzepte sowie die personellen und räumlichen Ressourcen der Einrichtungen. Ihre Geltungsdauer ist festzulegen. Entsprechendes gilt für bezirkliche Einrichtungen.

Die Bezirksämter verpflichten die Träger der freien Jugendhilfe, die geförderte Einrichtungen betreiben, sowie die bezirklichen Einrichtungen zu einem regelhaften Berichtswesen. Dessen Ergebnisse werden regelmäßig von dem zuständigen Bezirksamt gemeinsam mit den Trägern bzw. Einrichtungsleitungen überprüft und bewertet sowie in die Planungen

[22] Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf er seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg.

ENTWURF

einbezogen. Die Jugendhilfeausschüsse werden an der Gestaltung der Zielvorgaben gemäß § 71 SGB VIII beteiligt.

10.2 Finanzierung der bezirklichen Einrichtungen

Die Finanzierung der bezirklichen Einrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungsvorschriften.

11 Berichtswesen

Die Umsetzung dieser Globalrichtlinie wird in Form eines regelmäßigen Berichtswesens systematisch erfasst und dargestellt. Auf der ersten Berichtsebene berichten alle Einrichtungen bzw. Träger dem bezirklichen Fachamt jährlich über das abgelaufene Jahr. Auf der zweiten Ebene berichtet das zuständige Bezirksamt der Fachbehörde (vgl. Ziffer 13).

Zur Unterstützung der Bezirksämter lädt die Fachbehörde zur Arbeitsgruppe „Koordiniertes Datenmanagement“ ein. Die Bezirksämter wirken hierin durch die Fachkräfte der Sozial- und Jugendhilfeplanung mit.

12 Zielerreichung

Der Grad der Zielerreichung wird bezogen auf das gesamtstädtische Angebot wie die jeweiligen bezirklichen Beiträge (vgl. Ziel 1 unter Ziffer 3 u. a. mit Hilfe der folgenden Kennzahlen und fachlich einzuschätzenden Grunddaten beurteilt:

a) Strukturbezogene Kennzahlen und Grunddaten

- Anzahl und Art der Einrichtungen und Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendsozialarbeit (differenziert nach öffentlicher und freier Trägerschaft),
- durchschnittliche pädagogisch begleitete Angebotszeiten der Einrichtungen (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Anteil der durchschnittlichen Abendangebotszeit am durchschnittlichen Gesamtwert der (jährlichen) pädagogisch begleiteten Angebotszeiten (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Anteil der durchschnittlichen Wochenendangebotszeit am durchschnittlichen Gesamtwert der (jährlichen) pädagogisch begleiteten Angebotszeiten (differenziert nach Einrichtungsarten),

b) Angebotsbezogene Kennzahlen und Grunddaten (jeweils differenziert nach Einrichtungsarten)

- Anzahl der in den Einrichtungen durchschnittlich vorgehaltenen Gruppenangebote und Projekte,
- Anzahl der durchgeführten Tagesausflüge, Kurzfreizeiten von zwei bis fünf Tagen und Ferienfahrten von sechs und mehr Tagen,
- Anzahl der spezifischen jährlichen Angebote für Mädchen und Jungen,
- inhaltliches Leistungsspektrum des Angebots, d.h. Anzahl von Veranstaltungen bzw. Anteil der regelmäßigen Angebote an den Gruppenangeboten, differenziert nach
  - allgemeiner und sozialer Bildung,
  - politischer Bildung und Kinderrechte,
  - kultureller Bildung,
  - naturkundlicher oder technischer Bildung,
  - Förderung der Medienkompetenz,
  - interkultureller Arbeit und Integration,

ENTWURF

- Sport, Spiel, Geselligkeit,
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- Jugendberatung,
- Jugendsozialarbeit,
- Gesundheitsförderung, Förderung gesunder Ernährung,
- sonstigen Angeboten und
- Anzahl suchtpräventiver Projekte.

Der Grad der Zielerreichung wird bezogen auf die gesamtstädtisch wie die jeweils bezirklich angestrebte Nutzung (vgl. Ziel 2 unter Ziffer 3) mit den folgenden Kennzahlen ermittelt:

- Anzahl der Stammnutzer und Stammnutzerinnen (differenziert nach Einrichtungsarten),
- Verhältniszahl aus Stammnutzern bzw. Stammnutzerinnen und den Hamburger Kindern und Jugendlichen.

Der Grad der Zielerreichung des Ziels 3 unter Ziffer 3 kann nicht mit Hilfe von Kennzahlen oder Grunddaten ermittelt werden.

13 Verfahren

Die Bezirksämter unterrichten die Fachbehörde zu den Kennziffern nach Ziffer 12 jährlich bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres über die quantitativen Ergebnisse der hier beschriebenen Angebote (numerisches Berichtswesen). Sie nutzen dazu einen Berichtsbogen, der zwischen Fachbehörde und Bezirksämtern abgestimmt wird. Es werden nur durch die Bezirksämter qualitätsgeprüfte Daten übermittelt.

Bis zum 31.03. eines Jahres legt jedes Bezirksamt seine Analyse zur Entwicklung der Inanspruchnahme der Angebote und zur Zielerreichung vor (narratives Berichtswesen). Dazu wird die zwischen Fachbehörde und Bezirksämtern abgestimmte Gliederung genutzt. Die Bezirksämter berichten u.a. über

- mittelfristig für erforderlich gehaltene Änderungen in den bezirklich bestimmten Schwerpunktthemen oder in der Ausrichtung der Angebotsformen,
- mittelfristig geplante Anpassungen des Einrichtungsbestandes und der Angebote einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen sowie
- Herausforderungen bei der Wahrnehmung der Fachaufgaben

und begründen ihre Einschätzungen und Planungen.

Die aktuellen Stammdaten der Einrichtungen werden der Fachbehörde von den Bezirksämtern jeweils am 31.03. und 30.09. eines Jahres mitgeteilt.

Die Fachbehörde führt einmal jährlich eine Auswertungskonferenz mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen bezirklichen Fachämter auf der Basis der Ergebnisse des Berichtswesens durch. Über die Ergebnisse der Auswertungskonferenz werden die Jugendhilfeausschüsse und der Landesjugendhilfeausschuss informiert.

14 Schlussbestimmungen

Diese Globalrichtlinie ersetzt die Globalrichtlinie „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken“ GR J 1/16 vom 23.02.2016. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

ENTWURF